### Gebührenreglement

mit Gebührentarif



### Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen



### **EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN**

### Gebührenreglement

Die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen erlässt folgendes

### **GEBÜHRENREGLEMENT**

### Inhaltsverzeichnis:

Allgemeines	2
Gegenstand	2
Bemessung	2
Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner	4
Erhebung	4
Gebührenbereiche	6
Personen-, Familien-, Erbrecht	6
Einwohnerkontrolle	7
Ortspolizeiwesen	7
Bauwesen	10
Steuerwesen	14
Datenschutz	15
Objekte	15
Verschiedenes	15
Übergangs- und Schlussbestimmungen	16

### **Allgemeines**

### Gegenstand

### Grundsatz

### Art. 1

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen und Objekte.

<sup>2</sup>Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Postund Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup>Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

### Kostendeckung Verhältnismässigkeit

### Art. 2

<sup>1</sup>Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup>Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup>Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

### Bemessungs- Art. 3

arten

<sup>1</sup>Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert hemessen.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

### Gebühren nach Aufwand

### Art. 4

<sup>1</sup>Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup>Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup>Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup>Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

### Pauschalgebühren

### Art. 5

<sup>1</sup>Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung und/oder die Nutzung eines Objektes, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup>Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

### Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

### Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht und/oder ein Objekt nutzt.

### **Erhebung**

### Erlass der Gebühr

### Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

### Inkasso Art. 8

<sup>1</sup>Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>3</sup>Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup>Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

### Kostenvorschuss

### Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird und/oder das Objekt genutzt wird.

### Benachrich- Art. 10

tigung

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

### **Fälligkeit**

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung und/oder der Nutzung des Objektes fällig.

### Zahlungs-

Art. 12

frist

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

### Verzugszins Art. 13

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

### Verjährung Art. 14

<sup>1</sup>Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>2</sup>Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

<sup>3</sup>Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>4</sup>Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

### Gebührenbereiche

### Personen-, Familien-, Erbrecht

Personen-

Art. 15

recht

Auszug aus dem Bürgerregister zu

nicht amtlichem Gebrauch

Pauschale Art 15

Familienrecht Art. 16

Vormundschaftssachen:

Für die Gemeindegebühren gilt:

Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG

213.361)

**Erbrecht** 

Art. 17

<sup>1</sup>Siegelung, Entsiegelung

<sup>2</sup>Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein

<sup>3</sup>Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung

<sup>4</sup>Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis

<sup>5</sup>Letztwillige Verfügung, Auszug

<sup>6</sup>Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde

<sup>7</sup>Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB

<sup>8</sup>Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen

Aufwandgebühr II

Pauschale Art 17, Abs 2

ADS 2

Aufwandgebühr Art 17,

Abs 3

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr Art 17,

Abs 5

Pauschale Art 17,

Abs 6

Pauschale Art 17,

Abs 7

Aufwandgebühr I

### <sup>9</sup>Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben

### Aufwandgebühr I

### Einwohnerkontrolle

### Art. 18

<sup>1</sup>Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>2</sup>Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

### Art. 19

<sup>1</sup>Einbürgerungsgesuche allgemein

Aufwandgebühr II

<sup>2</sup>Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 **KBüG** 

Aufwandgebühr II maximal Fr. 200.-

<sup>3</sup>Für die Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gem. Art. 8 Abs. 2 KBüG wird eine maximale Gebühr festgelegt

Pauschale Art 19. Abs 3

### Ortspolizeiwesen

Gesundheits- Art. 20

wesen

<sup>1</sup>Lebensmittelkontrolle

Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung BSG 154.21)

### <sup>2</sup>Desinfektionen

### Aufwandgebühr II

0 1 1
Gastgewerbe
und Handel
mit Alkoho-
lischen
Getränken

### e Art. 21

<sup>1</sup>Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: Gebühren gemäss Art. 30 ff

a) Aufwandgebühr I

b) Aufwandgebühr I

c) Aufwandgebühr I

d) Aufwandgebühr II

- <sup>2</sup>Stellungnahme zur
- a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung
- b) Übertragung einer Betriebsbewilligung

Einspracheverhandlung

- c) Erteilung einer Einzelbewilligung
- d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang

3Durchführen der Aufwandgebühr II

<sup>4</sup>Abnahme und Betriebskontrolle

Aufwandgebühr II

### Handel und Gewerbe

### Art. 22

<sup>1</sup>Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons

Aufwandgebühr I

<sup>2</sup>Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten

Aufwandgebühr I

<sup>3</sup>Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten Aufwandgebühr I

<sup>4</sup>Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten Aufwandgebühr I

Inanspruch- nahme öffentlichen Grundes	Art. 23 <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Pauschale Art 23, Abs 1
	<ul> <li><sup>2</sup>Für jeden weiteren m² und jeden weiteren Tag:</li> <li>a) befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs,</li> <li>Plätze etc): pro m²/Tag</li> <li>b) unbefestigter Boden: pro m²/Tag</li> </ul>	<ul><li>a) Pauschale Art 23, Abs 2a)</li><li>b) Pauschale Art 23, Abs 2b)</li></ul>
	<sup>3</sup> Es wird eine maximale Tagesgebühr festgelegt (ohne Grundgebühr)	Pauschale Art 23, Abs 3
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Handlungs- fähigkeits- zeugnis	Art. 24 Handlungsfähigkeitszeugnis	Pauschale Art 24
Ausweise	Art. 25 1Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
	<sup>2</sup> Ausstellung / Verlängerung Einheimischenausweis	Pauschale Art 25, Abs 2

<sup>3</sup>Jährliche Wohnsitzbescheinigung

auf Einheimischenausweis

Abs 3

Pauschale Art 25,

Fundbüro Art. 26

Herausgabe von Pauschale Art 26

Fundgegenständen

Lotto, Art. 27

Lotterie, Stellungnahme zum Gesuch um Pauschale Art 27

Tombola eine Bewilligung

Waffener- Art. 28

werbsschein Stellungnahme zum Gesuch um Verordnung über den

einen Waffenerwerbsschein (Bezug

für die Gemeinde durch die

Kantonspolizei) 943.511.1)

Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG

Reklame Art. 29

1 Stellungnahme zum Gesuch um Aufwandgebühr I

eine Reklamebewilligung

<sup>2</sup>Erteilen einer Reklamebewilligung Aufwandgebühr II

(Gemeinde = Bewilligungsbehörde)

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung Art. 30

<sup>1</sup>Kontrolle auf Vollständigkeit und Aufwandgebühr I

inhaltliche Richtigkeit

2Profilkontrolle Aufwandgebühr II

<sup>3</sup>Aufforderung zur Behebung Pauschale Art 30, einfacher Mängel Abs 3

Vorläufige Art. 31 Aufwandgebühr II formelle und <sup>1</sup>Prüfung auf formelle und materielle offensichtliche materielle Mängel Prüfung Pauschale Art 31, <sup>2</sup>Rückweisung zur Verbesserung Abs 2 Aufwandgebühr II <sup>3</sup>Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung Koordinierte, Art. 32 Aufwandgebühr II materielle <sup>1</sup>Prüfung gemäss Leitfaden für Prüfung Baubewilligungsverfahren Aufwandgebühr Art 32, Gemeinde = <sup>2</sup>Einholen von Amtsberichten und Abs 2 Baubewillig-Nebenbewilligungen ungsbehörde Pauschale Art 32, 3Publikation Abs 3 Pauschale Art 32, <sup>4</sup>Mitteilung an den Nachbarn Abs 4 Aufwandgebühr II <sup>5</sup>Einspracheverhandlung Aufwandgebühr II <sup>6</sup>Bauentscheid

<sup>7</sup>Weitere Bewilligungen:

- a) Schutzraumbefreiung
- b) Gewässerschutz
- c) Strassenanschluss
- d) Beanspruchung Strassenterrain
- e) Brandschutz
- f) Energietechnischer Massnahmennachweis
- g) Wasseranschluss
- h) Elektrizitätsanschluss
- i) Gemeinschaftsantennenanlage -**Anschluss**

a) Pauschale Art 32, Abs 7a)

- b) Verordnung über die Gebühren der Kantons-verwaltung (BSG 154.21)
- c) Pauschale Art 32. Abs 7c)
- d) Pauschale Art 32, Abs 7d)
- e) Aufwandgebühr I
- f) Aufwandgebühr II
- g) Pauschale Art 32, Abs 7g)
- h) Pauschale Art 32, Abs 7h)
- i) Pauschale Art 32, Abs 7i)

Beratung und Art. 33 Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehör-

de)

<sup>1</sup>Prüfung und Behandlung von

Einsprachen

Aufwandgebühr II

<sup>2</sup>Teilnahme an Einspracheverhandlungen

<sup>3</sup>Antrag an Bewilligungsbehörde

<sup>4</sup>Amtsberichte

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

gemäss Art. 32 Abs. 7 Gebührenreglement

Projektänderungen / Verlängerungen

Art. 34

Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung

gemäss den notwendiaen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige

bewilligung

Art. 35

Bau-

Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung

Pauschale Art 35

Vorzeitiger

Art. 36

Baubeginn

Gesuch um vorzeitigen Baubeginn

Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn

Art. 37

Anzeige des Baubeginns

(im Lastenausgleichsverfahren)

Pauschale Art 37

Kontrollen

Art. 38

Kontrollen auf dem Bauplatz,

wie Schnurgerüst,

Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau,

Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseran-

schluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme.

Aufwandgebühr II

Massnahmen Art. 39

Baupolizeiliche Massnahmen:

Verfahrensinstruktion, Verfügungen

(bsp. Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

### Weitere Aufwendungen

### **Planung**

### Art. 40

Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:

Erarbeiten oder Abändern

a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen

Grundordnung.
(Vorbehalten bleiben

Kostenvereinbarungen im Rahmen

eines Infrastrukturvertrages)

a) Aufwandgebühr II

b) Aufwandgebühr II

### Aussergewöhnliche Bauvorhaben

### Art. 41

Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben,

die nicht unter die kantonale

Bewilligungshoheit fallen (bsp. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

### Steuerwesen

### Veranlagung Art. 42

1Auszug aus dem Steuerregister /

Taxationsbescheinigung an Private

<sup>2</sup>Registernachschlag / Auskunft

über Steuertaxation

Pauschale Art 42,

Abs 1

Aufwandgebühr I

### Amtliche Bewertung

### Art. 43

<sup>1</sup>Auszug aus dem Register der

amtlichen Werte (Fotokopie/Ausdruck)

Pauschale Art 43,

Abs 1

<sup>2</sup>Ausserordentliche Neubewertung

mit Kostenfolge

Aufwandgebühr I

### **Datenschutz**

Art. 44

<sup>1</sup>Einsicht in eigene Daten gemäss

Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von

Art 4 Abs 4)

<sup>2</sup>Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von

Daten

Aufwandgebühr II

Objekte

Art. 45

Nutzung von Objekten. Als Objekte gelten Gegenstände und Sachen

(bsp. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge) wie auch Räumlichkeiten die sich im

Eigentum der Einwohnergemeinde

Sutz-Lattrigen befinden.

Pauschale Art 45

Verschiedenes

Nach-

Art. 46

schlagen

Nachschlagen im Gemeindearchiv /

Plänen / Registern, Erstellen von

Abschriften

Aufwandgebühr I

Schreiberei

Art. 47

Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Aufwandgebühr I

Gebühreninkasso Art. 48

<sup>1</sup>Mahnung

Pauschale Art 48,

Abs 1

Pauschale Art 48. Abs 2

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Gebühren-

### Art. 49

tarif

<sup>1</sup>Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Gebührenansätze.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Gebühren und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

### Übergangsb Art. 50 estimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung

veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach

bisherigem Recht.

### Inkrafttreten Art. 51

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührenreglements.

<sup>2</sup>Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom

8. Dezember 1995 auf.

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2006 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGE

Manfred Bäni Gemeindepräsident Caroline Streit
Gemeindeschreiberin

### **Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 17 bekanntgegeben.

Sutz-Lattrigen, 30. Mai 2006

Die Gemeindeschreiberin

Caroline Streit



### **EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN**

### Gebührentarif

### zum Gebührenreglement

Gestützt auf Artikel 49 Absatz 2 und Artikel 51 des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen vom 30. Mai 2006 erlässt der Gemeinderat Sutz-Lattrigen folgenden

### Gebührentarif

### Gebühren nach Aufwand

1.	Aufwandgebühr I	Fr.	50.00	pro Stunde
2.	Aufwandgebühr II	Fr.	100.00	pro Stunde
3.	Aufwandgebühr Art 17, Abs 3	Fr.	5.00	pro Person
4.	Aufwandgebühr Art 17, Abs 5	Fr.	2.00	pro Seite
5.	Aufwandgebühr Art 32, Abs 2	Fr.	20.00	pro Gesuch
6.	Fotokopien und Ausdrucke (durch Verwaltungspersonal) für amtliche Zwecke: Format A4	Fr.	1.00	pro Seite
7.	Fotokopien und Ausdrucke (durch Verwaltungspersonal) für amtliche Zwecke: Format A3	Fr.	1.50	pro Seite
8.	Fotokopien und Ausdrucke für Passanten für deren private wecke: Format A4			
	1. bis 10. Seite	Fr.	0.30	pro Seite
	ab 11. Seite	Fr.	0.20	pro Seite
9.	Fotokopien und Ausdrucke für Passanten für deren private Zwecke: Format A3			
	1. bis 10. Seite	Fr.	0.45	pro Seite
	ab 11. Seite	Fr.	0.10	pro Seite
10.	Auto - Spesen	Fr.	0.65	pro km

### <u>Pauschalgebühren</u>

1.	Pauschale Art 15	Fr.	50.00
2.	Pauschale Art 17, Abs 2	Fr.	30.00
3.	Pauschale Art 17, Abs 6	Fr.	20.00
4.	Pauschale Art 17, Abs 7	Fr.	30.00
5.	Pauschele Art 19, Abs 3	Fr.	200.00
6.	Pauschale Art 23, Abs 1	Fr.	40.00
7.	Pauschale Art 23, Abs 2a)	Fr.	0.50
8.	Pauschale Art 23, Abs 2b)	Fr.	0.20
9.	Pauschale Art 23, Abs 3	Fr.	150.00
10.	Pauschale Art. 24	Fr.	15.00
11.	Pauschale Art 25, Abs 2	Fr.	15.00
12.	Pauschale Art 25, Abs 3	Fr.	5.00
13.	Pauschale Art 26	Fr.	10.00
14.	Pauschale Art 27	Fr.	10.00
15.	Pauschale Art 30, Abs 3	Fr.	30.00
16.	Pauschale Art 31, Abs 2	Fr.	50.00
17.	Pauschale Art 32, Abs 3	Fr.	50.00
18.	Pauschale Art 32, Abs 4	Fr.	50.00
19.	Pauschale Art 32, Abs 7a)	Fr.	30.00
20.	Pauschale Art 32, Abs 7c)	Fr.	20.00
21.	Pauschale Art 32, Abs 7d)	Fr.	30.00
22.	Pauschale Art 32, Abs 7g)	Fr.	30.00
23.	Pauschale Art 32, Abs 7h)	Fr.	30.00
24.	Pauschale Art 32, Abs 7i)	Fr.	30.00
25.	Pauschale Art 35	Fr.	50.00

27. Pauschale Art 42, Abs 1 Fr. 10.00

28. Pauschale Art 43, Abs 1 Fr. 10.00

29. Pauschale Art 45 Pauschale wird objektspezifisch

auf Anfrage von der

Gemeindeverwaltung festgelegt.

30. Pauschale Art 48, Abs 1 Fr. 20.00

31. Pauschale Art 48, Abs 2 Fr. 50.00

### Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. November 2010 in Kraft.

### **Beschluss**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2010 beschlossen.

Sutz-Lattrigen, 18. Oktober 2010

GEMEINDERAT SUTZ-LATTRIGEN:

Christian Gnägi Gemeindepräsident Caroline Streit

Gemeindeschreiberin

## Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen

### Anhang zum Gebührentarif vom 18. Oktober 2010

Anpassung Tarife aufgrund Gemeinderatsbeschluss vom 12. Oktober 2015 und E-Mail Zirkulationsbeschluss vom 23. Oktober 2015.

# Folgende Tarife aus dem Gebührenreglement werden angepasst:

Artikel aus Gebührenreglement		Gebührentarif	Aufwand
Art. 15 Gebührenreglement	Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Pauschale Art. 15	Fr. 0.00
Art. 17 Abs. 1 Gebührenreglement	Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II	Fr. 0.00
Art. 17 Abs. 2 Gebührenreglement	Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Pauschale Art. 17, Abs. 2	Fr. 0.00
Art. 17 Abs. 3 Gebührenreglement	Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Aufwandgebühr Art. 17, Abs. 3	Fr. 0.00
Art. 17 Abs. 4 Gebührenreglement	Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II	Fr. 0.00
Art. 17 Abs. 5 Gebührenreglement	Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr Art. 17, Abs. 5	Fr. 0.00
Art. 17 Abs. 6 Gebührenreglement	Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Pauschale Art. 17, Abs. 6	Fr. 0.00
Art. 17 Abs 7 Gebührenreglement	Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Pauschale Art. 17, Abs. 7	Fr. 0.00
Art. 17 Abs 8 Gebührenreglement	Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I	Fr. 0.00
Art. 17 Abs 9 Gebührenreglement	Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I	Fr. 0.00
Art. 21 Abs. 2c Gebührenreglement	Erteilung einer gastgewerblichen Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I	Fr. 0.00
Art. 24 Gebührenreglement	Handlungsfähigkeitszeugnis	Pauschale Art. 24	Fr. 0.00
Art. 26 Gebührenreglement	Herausgabe von Fundgegenständen	Pauschale Art. 26	Fr. 0.00
Art. 42 Abs. 1 Gebührenreglement	Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Pauschale Art. 42, Abs. 1	Fr. 0.00
Art. 42 Abs. 2 Gebührenreglement	Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I	Fr. 0.00
Art. 43 Abs. 1 Gebührenreglement	Auszug aus dem Register der amtlichen Werte	Pauschale Art. 43, Abs. 1	Fr. 0.00

23. Oktober 2015

GEMEINDERAT SUTZ-LATTRIGEN:
Christian Gnägi Caroline Streit
Gemeindepräsident Gemeindeschreiberin